



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

12. JAHRGANG

HAMBURG, 18. AUGUST 2006

Nr. 8

INHALT

Art.: 75	Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg.	75	Art.: 83	Beschluss der Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	94
Art.: 76	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2006	88	Art.: 84	Beilage zu Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg – Aktualisierte Liste der Empfängerkörperschaften für die angeordneten Kollekten/Spenden –	
Art.: 77	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Sonntag der Weltmission 2006 „Nächstenliebe, Seele der Mission“	89	Art.: 85	Handreichung zur Kirchlichen Trauung	94
Art.: 78	Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2006	90	Art.: 86	Diözesankommission für sakrale Kunst	95
Art.: 79	Erklärung der deutschen Bischöfe zu Donum Vitae e.V.	92	Art.: 87	Kirchliches Handbuch	95
Art.: 80	Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2006	92	Art.: 88	Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 2006	95
Art.: 81	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2006	93	Art.: 89	Großkundenrabatt (GKR)	96
Art.: 82	Beschluss der Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	93		Personalchronik des Erzbistums Hamburg	96
				Personalchronik des Bistums Osnabrück.	98

Art.: 75

VERTRAG zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg

DER HEILIGE STUHL,
vertreten durch
den Apostolischen Nuntius in Deutschland,
Dr. Erwin Josef Ender,
Titularerzbischof von
Germania in Numidien,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat
und dieser durch seinen Präsidenten,
den Ersten Bürgermeister Ole von Beust,

einig

- in dem Wunsch, die Beziehungen zwischen der
Katholischen Kirche und der Freien und Hanse-

ACCORDO

fra la Santa Sede e la Città Libera e Anseatica di Amburgo

LA SANTA SEDE,
rappresentata dal
Nunzio Apostolico in Germania,
Mons. Dott. Erwin Josef Ender,
Arcivescovo titolare di
Germania di Numidia,

e

la Città Libera e Anseatica di Amburgo,
rappresentata dal Senato
e questo dal suo Presidente,
il Primo Borgomastro Ole von Beust,

concordi

- nel desiderio di consolidare e sviluppare le
relazioni tra la Chiesa cattolica e la Città Libera

stadt Hamburg im Geiste freiheitlicher Partnerschaft zu festigen und fortzuentwickeln,

- in dem Bewusstsein der Eigenständigkeit von Staat und Kirche, im gegenseitigen Respekt vor ihrem Selbstbestimmungsrecht und in Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Stellung der Kirche im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat,
- in der Achtung vor der Religionsfreiheit des Einzelnen sowie der Religionsgemeinschaften,
- in dem Anliegen, die Menschenwürde und die Menschenrechte zu achten und zu schützen,
- in der Einsicht, dass christlicher Glaube, christliches Leben und karitatives Wirken zugleich auch einen Beitrag zum Wohle des Ganzen wie auch zur Stärkung des Gemeinsinns der Bürger in der pluralen Gesellschaft einer weltoffenen, sich als Mittlerin zwischen den Völkern verstehenden Stadt leisten,
- in dem Verlangen, damit auch zum friedlichen Aufbau eines immer enger zusammenwachsenden Europas beizutragen,

schließen unter Anerkennung der Fortgeltung des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 und in Würdigung des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 diesen Vertrag.

Artikel 1 Glaubensfreiheit

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt der Freiheit, den katholischen Glauben zu bekennen und auszuüben, und dem karitativen Wirken der Katholischen Kirche (im Folgenden: die Kirche) den Schutz durch Verfassung und Gesetz.

Artikel 2 Selbstverwaltungsrecht

(1) Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

(2) Die Kirche ist frei bei der Besetzung ihrer Ämter.

e Anseatica di Amburgo nello spirito di mutua cooperazione nella libertà,

- nella consapevolezza dell'autonomia dello Stato e della Chiesa, nel reciproco rispetto del loro diritto di autodeterminazione e nella disponibilità alla collaborazione sulla base della condizione giuridica della Chiesa, garantita dalla Legge Fondamentale per la Repubblica Federale di Germania, in uno Stato di diritto fondato sulla libertà e sulla democrazia,
- nel rispetto della libertà religiosa così del singolo come delle comunità religiose,
- nel desiderio di rispettare e salvaguardare la dignità umana e i diritti dell'uomo,
- nella persuasione che, nella società pluralista di una Città cosmopolitica che si concepisce come mediatrice tra i popoli, la fede cristiana, la vita cristiana e l'azione caritativa danno nello stesso tempo anche un contributo al bene comune come pure al rafforzamento del senso di responsabilità civica dei cittadini,
- nell'aspirazione di favorire in tal modo anche la costruzione pacifica di un'Europa che nel crescere si unisca sempre più strettamente,

concludono il presente Accordo, riconoscendo che resta in vigore il Concordato fra la Santa Sede ed il Reich Germanico del 20 luglio 1933 e tenendo presente la Solenne Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929.

Articolo 1 Libertà di fede

La Città Libera e Anseatica di Amburgo dà la protezione costituzionale e legale alla libertà di professare e praticare la fede cattolica e all'azione caritativa della Chiesa cattolica (in seguito: la Chiesa).

Articolo 2 Diritto di amministrazione autonoma

(1) La Chiesa regola e amministra i propri affari autonomamente nell'ambito delle leggi generali vigenti.

(2) La Chiesa è libera nella provvista dei propri uffici.

Artikel 3

Sonn- und Feiertagsschutz

Der gesetzliche Schutz der Sonntage, der staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage und der kirchlichen Feiertage wird der Kirche gewährleistet. Die Kirche und die Freie und Hansestadt Hamburg stimmen dahingehend überein, dass Ruhe- und Besinnungszeiten von tragender Bedeutung auch für Gesellschaft und Staat sind.

Artikel 4

Zusammenwirken

(1) Zur Klärung von Fragen und zur Vertiefung ihrer Beziehungen treffen sich der Erzbischof von Hamburg und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg regelmäßig.

(2) Zur ständigen Vertretung seiner Anliegen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg und zur Pflege der gegenseitigen Information bestellt der Erzbischof von Hamburg einen Beauftragten und unterhält ein Kommissariat (Katholisches Büro).

(3) Der Senat und die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg unterrichten den Erzbischof von Hamburg bzw. seinen Beauftragten rechtzeitig von ihren jeweiligen Gesetzgebungs- und anderen Vorhaben, welche die Belange der Kirche unmittelbar berühren, und hören sie an.

(4) Überträgt die Freie und Hansestadt Hamburg Aufgaben, die das staatskirchen-rechtliche Verhältnis berühren, auf andere Rechtsträger, so wird sie auch diesen gegenüber auf die Einhaltung der Inhalte und Ziele dieses Vertrages achten, soweit es ihr möglich ist. Sie gibt der Kirche rechtzeitig Gelegenheit, zu den Übertragungen, Ziel-, Leistungs- und anderen Vereinbarungen Stellung zu nehmen.

(Schlussprotokoll)

Artikel 5

Religionsunterricht

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts als ordentliches

Articolo 3

Protezione della domenica e del giorno festivo

Alla Chiesa è garantita la protezione legale delle domeniche, delle festività ecclesiastiche riconosciute dallo Stato e delle festività ecclesiastiche. La Chiesa e la Città Libera e Anseatica di Amburgo concordano nel ritenere che i tempi di riposo e di riflessione sono di un significato di primaria importanza anche per la società e per lo Stato.

Articolo 4

Reciproca collaborazione

(1) L'Arcivescovo di Amburgo e il Senato della Città Libera e Anseatica di Amburgo si incontrano regolarmente per la chiarificazione di questioni e per l'approfondimento delle loro relazioni.

(2) L'Arcivescovo di Amburgo nomina un incaricato e mantiene un Commissariato (Ufficio Cattolico) per la rappresentanza stabile dei propri interessi di fronte alla Città Libera e Anseatica di Amburgo e per la cura della reciproca informazione.

(3) Il Senato e il Consiglio Comunale della Città Libera e Anseatica di Amburgo informano l'Arcivescovo di Amburgo o il suo incaricato in modo tempestivo dei loro rispettivi progetti di legislazione o di altro genere, che toccano direttamente gli interessi della Chiesa, e li consultano.

(4) Se la Città Libera e Anseatica di Amburgo trasferisce ad altri soggetti di diritto compiti che toccano il rapporto giuridico fra Chiesa e Stato, essa terrà conto dell'osservanza dei contenuti e delle finalità del presente Accordo anche nei loro confronti, per quanto le è possibile. Essa offre alla Chiesa in modo tempestivo la possibilità di prendere posizione circa i trasferimenti e circa gli accordi sulle finalità, sulle prestazioni e su altri aspetti.

(Protocollo Finale)

Articolo 5

Insegnamento della religione

(1) La Città Libera e Anseatica di Amburgo garantisce, a norma dell'articolo 7, comma 3, della Legge Fondamentale per la Repubblica Federale di Germania, l'insegnamento della religione cattolica

Lehrfach an den öffentlichen Schulen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche.

(2) Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes setzt die Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg nach den kirchlichen Regelungen gemäß Missio canonica voraus. Soweit der katholische Religionsunterricht an öffentlichen Schulen durch qualifizierte, kirchlich bedienstete Lehrkräfte erteilt wird, erstattet die Freie und Hansestadt Hamburg dafür die Kosten.

(3) Näheres zu den Absätzen 1 und 2 wird durch eine Vereinbarung mit dem Erzbischof von Hamburg geregelt.

Artikel 6

Kirchliche Bildungseinrichtungen

(1) Kirchliche Bildungseinrichtungen werden weiterhin im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet und gefördert. Dies gilt in besonderem Maße für das katholische Schulwesen.

(2) Sofern Bildungsgänge solchen im staatlichen Bereich gleichwertig sind, sind die Abschlüsse im Rahmen des Landesrechts staatlich anzuerkennen.

Artikel 7

Hochschulausbildung

(1) Die Kirche hat das Recht, eigene Hochschulen zu unterhalten. Die staatliche Anerkennung dieser Hochschulen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg erklärt sich bereit, an der Universität Hamburg eine Ausbildungsstätte für katholische Theologie und Religionspädagogik zu fördern. Die Vertragsparteien regeln bei der Einrichtung der Ausbildungsstätte das Nähere einvernehmlich.

(3) Beide Vertragsparteien streben eine Kooperation mit anderen Bundesländern bzw. dort bestehenden oder noch zu schaffenden Ausbildungsstätten zum Zweck der Förderung der Ausbildung in katholischer Theologie und Religionspädagogik an.

come materia ordinaria nelle scuole pubbliche in conformità con i principi della Chiesa cattolica.

(2) L'insegnamento della religione cattolica presuppone l'approvazione dell'Arcivescovo di Amburgo secondo le regolamentazioni ecclesiastiche in modo corrispondente alla missio canonica. Se l'insegnamento della religione cattolica nelle scuole pubbliche è impartito da docenti qualificati che siano al servizio della Chiesa, la Città Libera e Anseatica di Amburgo rifonde le relative spese.

(3) I particolari relativi ai commi 1 e 2 vengono regolati mediante un'intesa con l'Arcivescovo di Amburgo.

Articolo 6

Istituti di istruzione gestiti dalla Chiesa

(1) Gli istituti di istruzione gestiti dalla Chiesa vengono anche in avvenire garantiti e promossi nel quadro del diritto vigente. Ciò vale in special modo per le scuole cattoliche.

(2) Nella misura in cui i curricoli di istruzione sono equivalenti a quelli nell'ambito statale, gli attestati finali sono da riconoscere da parte dello Stato nel quadro della legislazione del Land.

Articolo 7

Formazione universitaria

(1) La Chiesa ha il diritto di avere istituzioni sue proprie a livello universitario. Il riconoscimento statale di dette istituzioni universitarie avviene in conformità alle disposizioni di legge.

(2) La Città Libera e Anseatica di Amburgo si dichiara disposta a promuovere un centro di formazione per la Teologia cattolica e per la Pedagogia della religione presso l'università di Amburgo. In quanto all'erezione del centro di formazione le Parti contraenti regolano i particolari di comune accordo.

(3) Entrambe le Parti contraenti perseguono una cooperazione con altri Länder Federali oppure con centri di formazione ivi esistenti o ancora da creare, allo scopo di promuovere la formazione nella Teologia cattolica e nella Pedagogia della religione.

Artikel 8**Seelsorge in besonderen Einrichtungen**

(1) In öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Heimen, aber auch Justiz-vollzugsanstalten oder Polizeiausbildungs-stätten gewährleistet die Freie und Hansestadt Hamburg der Kirche das Recht, dort seelsorgerlich tätig zu sein und wird dies fördern. Die Kirche ist auch zu Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen berechtigt. Artikel 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

(Schlussprotokoll)

(2) Um die seelsorgerliche Betreuung zu ermöglichen, teilt der Träger der Einrichtung der zuständigen kirchlichen Stelle die Namen der Personen mit, die sich zum katholischen Glauben bekennen, soweit die Mitteilung deren Willen nicht widerspricht.

(3) Der Zutritt zu einer Justizvollzugs- oder Polizeieinrichtung setzt das Einverständnis der zuständigen Behörde zur Person des Seelsorgers voraus; das Einverständnis kann nur aus wichtigem Grund versagt oder widerrufen werden. Der Zutritt zu sonstigen öffentlichen Einrichtungen erfolgt im Benehmen mit dem Träger. Näheres wird durch Vereinbarung mit den öffentlichen, freien oder privaten Trägern dieser Einrichtungen geregelt.

Artikel 9**Seelsorger- und Beichtgeheimnis**

Die Freie und Hansestadt Hamburg respektiert das Seelsorgergeheimnis. Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, sind in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, ihr Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in der Beichte oder in ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Das Beichtgeheimnis wird gewährleistet.

Artikel 10**Kirchliche Wohlfahrtspflege**

(1) Die Kirche und ihre Einrichtungen nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe wahr.

Articolo 8**Cura d'anime in istituzioni speciali**

(1) In istituzioni pubbliche quali ospedali, case di assistenza, ma anche istituti di prevenzione e pena o centri di formazione della polizia, la Città Libera e Anseatica di Amburgo garantisce alla Chiesa il diritto di esercitarvi l'attività pastorale, e promuoverà ciò. La Chiesa è in diritto di tenere anche celebrazioni liturgiche e manifestazioni religiose. L'Articolo 4, comma 4, vale in modo corrispondente.

(Protocollo Finale)

(2) Per rendere possibile l'assistenza pastorale, il gestore dell'istituzione notifica al competente ufficio ecclesiastico i nomi delle persone, che si dichiarano di fede cattolica, nella misura in cui la notificazione non sia contraria alla loro volontà.

(3) L'accesso a un istituto di prevenzione e pena o a un'istituzione della polizia presuppone l'accordo della competente autorità circa la persona dell'incaricato pastorale; l'accordo può essere rifiutato o revocato soltanto per un motivo importante. L'accesso alle altre istituzioni pubbliche ha luogo di concerto con il gestore. I particolari vengono regolati da intesa con i gestori pubblici, non statali o privati di dette istituzioni.

Articolo 9**Segreto dell'incaricato pastorale e della confessione**

La Città Libera e Anseatica di Amburgo rispetta il segreto dell'incaricato pastorale. Gli ecclesiastici, i loro assistenti e le persone che in preparazione alla professione partecipano all'attività professionale, hanno facoltà, in procedimenti che sono soggetti al diritto del Land, di rifiutare la propria testimonianza su quello che ad essi è stato confidato o è diventato noto nella confessione oppure nella loro attività pastorale. Il segreto della confessione viene garantito.

Articolo 10**Assistenza sociale gestita dalla Chiesa**

(1) La Chiesa e le sue istituzioni assumono, nell'adempimento della loro missione, compiti come gestori riconosciuti dell'assistenza non statale alla gioventù.

(2) Die Kirche und ihre karitativen Einrichtungen nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrts-pflege wie auch der Familienförderung und der Ausländerseelsorge wahr. Sie unterhalten dafür Heime, Krankenhäuser, Dienste und sonstige Einrichtungen.

(3) Kirchliche Einrichtungen haben Anspruch auf Förderung nach den gleichen Bedingungen wie andere staatliche oder freie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

(4) Ein nach Verfassung und/oder Gesetz bestehender Vorrang in der Aufgabenerfüllung für die freien Träger der Wohlfahrtspflege ist von allen öffentlichen Stellen zu beachten.

Artikel 11 Rundfunk

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird darauf hinwirken, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter der Kirche angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie für sonstige religiöse Sendungen, auch zu Fragen der öffentlichen Verantwortung der Kirche, gewähren.

(2) Das Recht der Kirche, eigenen Rundfunk nach Maßgabe der Gesetze zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern zu beteiligen, bleibt unberührt.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich nach ihren Möglichkeiten dafür einsetzen, dass in den Programmen auf die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung Rücksicht genommen wird.

(4) In den Aufsichtsgremien (Rundfunkräten, Programmausschüssen) soll die Kirche angemessen vertreten sein.

Artikel 12 Kirchliche Körperschaften

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg erkennt das Recht der Kirche zur Bildung eigener juristischer Personen an.

(2) Das Erzbistum, der Erzbischöfliche Stuhl und das Metropolitankapitel sind Körperschaften des öffent-

(2) La Chiesa e le sue istituzioni caritative assumono, nell'adempimento della loro missione, compiti di assistenza sanitaria e sociale come anche di promozione della famiglia e di cura pastorale degli stranieri. A tal fine mantengono case di assistenza, ospedali, servizi e altre istituzioni.

(3) Le istituzioni ecclesiastiche hanno diritto a sovvenzioni alle medesime condizioni che le altre istituzioni statali o non statali dell'assistenza sociale.

(4) Una precedenza nell'espletamento dei compiti, esistente a favore dei gestori non statali dell'assistenza sociale a norma della Costituzione e/o della legge, deve essere rispettata da tutti gli uffici pubblici.

Articolo 11 Radiotelevisione

(1) La Città Libera e Anseatica di Amburgo si adopererà affinché gli enti radiotelevisivi di diritto pubblico e le emittenti radiotelevisive private concedano alla Chiesa congrui tempi di trasmissione per cerimonie liturgiche e per celebrazioni così come per altri programmi religiosi, anche su questioni riguardanti la responsabilità pubblica della Chiesa.

(2) Rimane intatto il diritto della Chiesa di organizzare radiotelevisioni proprie a norma delle leggi o di partecipare ad emittenti radiotelevisive.

(3) La Città Libera e Anseatica di Amburgo si adopererà secondo le proprie possibilità per far sì che nei programmi si abbia riguardo alle convinzioni morali e religiose della popolazione.

(4) Negli organi di controllo (consigli della radiotelevisione, commissioni dei programmi) la Chiesa dovrà essere rappresentata adeguatamente.

Articolo 12 Enti giuridici ecclesiastici

(1) La Città Libera e Anseatica di Amburgo riconosce il diritto della Chiesa di costituire persone giuridiche sue proprie.

(2) L'arcidiocesi, la sede archiepiscopale e il capitolo metropolitano sono enti di diritto pubblico; il loro

lichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art. Das gilt ebenso für die Kirchengemeinden sowie für die aus ihnen gebildeten Verbände.

(3) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen sind

- (a) privatrechtlich nach Maßgabe staatlichen Rechts oder
- (b) als öffentlich-rechtlich anzuerkennen, wenn sie ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben und durch ihre Satzung die Gewähr der Dauer bieten. Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen liegt beim Erzbischof von Hamburg. Bei privatrechtlichen kirchlichen Stiftungen bedürfen Genehmigungen von Satzungsänderungen über Zweck und Zweckerreichung, von Zusammen- und Zulegungen sowie von Auflösungen des Einnehmens mit der staatlichen Stiftungsaufsicht.

(4) Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung in dieser Weise anerkannter juristischer Personen zeigt das Erzbistum ebenso wie die von ihm erlassenen gesetzlichen Vorschriften über deren vermögensrechtliche Vertretung und Verwaltung dem Senat an. Der Senat sorgt im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs für die kostenfreie Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes.

(5) Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des Erzbistums sind nach den geltenden steuerrechtlichen Regelungen gemeinnützig.

Artikel 13

Kirchliches Eigentumsrecht

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet der Kirche, ihren Kirchengemeinden und sonstigen rechtsfähigen Vermögensträgern einschließlich ihrer Anstalten und Stiftungen das Eigentum und andere Rechte gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie und Hansestadt Hamburg bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die Belan-

servizio è servizio pubblico di natura propria. Ciò vale egualmente per le parrocchie e simili comunità ecclesiastiche, come anche per le associazioni da esse formate.

(3) Le fondazioni ecclesiastiche con capacità giuridica sono da riconoscere

- (a) di diritto privato a norma della legislazione statale oppure
- (b) di diritto pubblico, qualora abbiano la loro sede nella Città Libera e Anseatica di Amburgo e offrano, attraverso il loro statuto, la garanzia della durata. Il controllo sulle fondazioni ecclesiastiche spetta all'Arcivescovo di Amburgo. In quanto alle fondazioni ecclesiastiche di diritto privato, le autorizzazioni per modifiche statutarie circa il fine e circa il raggiungimento del fine, per fusioni e incorporazioni, come anche per scioglimenti, necessitano dell'accordo con il controllo statale delle fondazioni.

(4) L'Arcidiocesi notifica al Senato le deliberazioni sull'erezione e sulla modifica delle persone giuridiche, riconosciute nella suddetta maniera, così come egualmente le prescrizioni di legge da essa emanate circa la loro rappresentanza giuridico-patrimoniale e la loro amministrazione. Il Senato provvede, nell'interesse della sicurezza dei rapporti giuridici, alla pubblicazione gratuita nel *Monitore Ufficiale*, Parte II, della *Gazzetta delle Leggi e Decreti d'Amburgo*.

(5) Enti, fondazioni e istituti di diritto pubblico dell'Arcidiocesi sono di pubblica utilità secondo le vigenti regolamentazioni di diritto tributario.

Articolo 13

Diritto di proprietà ecclesiastica

(1) Alla Chiesa, alle sue parrocchie e simili comunità ecclesiastiche e agli altri gestori patrimoniali con capacità giuridica, inclusi i suoi istituti e fondazioni, la Città Libera e Anseatica di Amburgo garantisce la proprietà e altri diritti a norma dell'articolo 140 della Legge Fondamentale in connessione con l'articolo 138, capoverso 2, della Costituzione del Reich Germanico dell'11 agosto 1919.

(2) Nel quadro delle leggi generali, la Città Libera e Anseatica di Amburgo avrà riguardo agli interessi della Chiesa nell'applicazione di prescrizioni

ge der Kirche Rücksicht nehmen und im Falle eines Eingriffs bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

(3) Bei kirchlichem Bedarf an Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten, insbesondere bei Erschließung neuer Stadtteile und Aufsiedelung neuer Gebiete, wird die Freie und Hansestadt Hamburg die Belange der Kirche berücksichtigen und planungsrechtlich vorsehen. Auf Wunsch der Kirche werden entsprechende staatseigene Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen kostengünstig zur Verfügung gestellt.

(4) Macht die Freie und Hansestadt Hamburg einen dringenden öffentlichen Bedarf an Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten der Kirche, ihrer Einrichtungen oder Gemeinden geltend, wird die Kirche dafür Sorge tragen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg solche Grundstücke bzw. grundstücksgleichen Rechte, soweit sie nicht für kirchliche Zwecke benötigt werden, zu angemessenen Bedingungen erwerben kann.

Artikel 14 **Denkmalpflege**

(1) Die Kirche und die Freie und Hansestadt Hamburg tragen gemeinsam Verantwortung für den Schutz und den Erhalt der kirchlichen Denkmale.

(2) Die Kirche stellt sicher, dass ihre Denkmale erhalten bleiben und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht. Unter diesen Voraussetzungen finden Enteignungen nach dem Denkmalschutzrecht nicht statt.

(3) Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, trifft die kirchliche Oberbehörde im Benehmen mit dem Denkmalschutzamt.

(4) Durch Vereinbarung können der Kirche Aufgaben der Denkmalpflege übertragen werden.

(5) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt bei der Förderung nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirche. Sie setzt sich dafür ein, dass die Kirche auch von solchen

relative al diritto di esproprio, e nell'eventualità di un intervento presterà aiuto per la ricerca di terreni sostitutivi di uguale valore.

(3) In caso di bisogno, da parte della Chiesa, di terreni o di diritti equiparati ai terreni stessi, specialmente nella circostanza dell'apertura di nuovi quartieri e dell'urbanizzazione di nuove aree, la Città Libera e Anseatica di Amburgo terrà conto degli interessi della Chiesa e vi provvederà in base alla legislazione sulla programmazione. Su richiesta della Chiesa vengono messi a disposizione a prezzo di favore, nel quadro dell'ammissibile in base alle disposizioni di legge sul bilancio, adeguati terreni o diritti equiparati ai terreni stessi, di proprietà dello Stato.

(4) Se la Città Libera e Anseatica di Amburgo fa valere un urgente bisogno pubblico di terreni o di diritti equiparati ai terreni stessi, appartenenti alla Chiesa, alle sue istituzioni o alle sue parrocchie e simili comunità ecclesia-stiche, la Chiesa procurerà che la Città Libera e Anseatica di Amburgo possa entrare in possesso, a condizioni convenienti, di tali terreni o diritti equiparati ai terreni stessi, nella misura in cui non ci sia bisogno di essi per fini ecclesiastici.

Articolo 14 **Cura dei monumenti**

(1) La Chiesa e la Città Libera e Anseatica di Amburgo portano insieme la responsabilità per la salvaguardia e la conservazione dei monumenti ecclesiastici.

(2) La Chiesa assicura che i suoi monumenti resteranno conservati e saranno resi accessibili a tutti, qualora vi sia un interesse pubblico a ciò. A queste condizioni non hanno luogo espropriazioni a norma del diritto sulla salvaguardia dei monumenti.

(3) L'autorità ecclesiastica superiore prende decisioni sui monumenti, che servono immediatamente a scopi liturgici o culturali oppure a simili scopi ecclesiastici, dopo aver preso contatto con l'ufficio per la salvaguardia dei monumenti.

(4) Mediante intesa possono essere affidati alla Chiesa compiti della cura dei monumenti.

(5) Nella promozione prevista dal diritto relativo ai monumenti, anche per quanto concerne l'assegnazione di fondi, la Città Libera e Anseatica di Amburgo ha riguardo per i particolari compiti della Chiesa in ordine alla cura dei monumenti.

Einrichtungen Hilfe erhält, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalspflege tätig sind.

Artikel 15 **Kirchliche Friedhöfe**

(1) Kirchliche Friedhöfe unterstehen demselben Schutz wie die staatlichen Friedhöfe. Staatliche Maßnahmen, die kirchliche Friedhöfe betreffen, werden mit der Kirche abgestimmt.

(2) Die Kirche hat das Recht, im Rahmen des geltenden Rechts neue Friedhöfe einzurichten, gegebenenfalls bestehende zu erweitern, zu verändern sowie zu betreiben und zu schließen. Das Erzbistum Hamburg stimmt sich darüber im Einzelfall mit der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ab.

(3) Die kirchlichen Träger von Friedhöfen können eigene Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen und im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes bekannt machen. Friedhofsgebühren werden auf Antrag entsprechend den für staatliche Friedhöfe geltenden Bestimmungen eingezogen oder beigebracht.

(4) Bei der Bestattung haben die verstorbenen Mitglieder der Katholischen Kirche Vorrang.

(5) Die Kirche hat das Recht, auf staatlichen Friedhöfen Bestattungsfeiern und sonstige Gottesdienste abzuhalten.

Artikel 16 **Kirchensteuer**

(1) Die Kirche ist berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze von ihren Mitgliedern Kirchensteuern, Kirchgeld und Gebühren zu erheben.

(2) Die Kirchensteuerordnungen, die Kirchensteuerbeschlüsse, ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der staatlichen Anerkennung. Diese kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Bestimmungen versagt werden. Die Kirchensteuerbeschlüsse gelten als anerkannt, wenn sie den Beschlüssen des vorhergehenden Jahres entsprechen.

(3) Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kirchensteuer erfolgt durch die Finanzämter. Soweit

Essa si adopera per far sì che la Chiesa riceva aiuti anche da quelle istituzioni, che a livello nazionale e internazionale operano per la cura del patrimonio culturale e monumentale.

Articolo 15 **Cimiteri ecclesiastici**

(1) I cimiteri ecclesiastici sottostanno alla medesima protezione che i cimiteri statali. Provvedimenti statali, che riguardino i cimiteri ecclesiastici, vengono concordati con la Chiesa.

(2) La Chiesa ha il diritto, nel quadro del diritto vigente, di istituire nuovi cimiteri, di ampliare quelli eventualmente esistenti, di trasformarli come anche di gestirli e di chiuderli. Al riguardo, l'Arcidiocesi si accorda nel singolo caso con la competente autorità della Città Libera e Anseatica di Amburgo.

(3) I gestori ecclesiastici di cimiteri possono emanare propri regolamenti per l'uso e per le tariffe e pubblicarli nel Monitore Ufficiale, Parte II, della Gazzetta delle Leggi e Decreti d'Amburgo. Le tariffe cimiteriali vengono, su richiesta, rimosse o pagate in conformità alle disposizioni vigenti per i cimiteri statali.

(4) Nella sepoltura hanno la precedenza i membri defunti della Chiesa cattolica.

(5) La Chiesa ha il diritto di tenere cerimonie di sepoltura e altre celebrazioni liturgiche nei cimiteri statali.

Articolo 16 **Imposta ecclesiastica**

(1) La Chiesa ha il diritto di percepire dai propri membri imposte ecclesiastiche, il contributo alla Chiesa (Kirchgeld) e tariffe, a norma delle leggi.

(2) I regolamenti delle imposte ecclesiastiche, le deliberazioni sulle imposte ecclesiastiche, la loro modifica e integrazione necessitano del riconoscimento da parte dello Stato. Questo può essere rifiutato soltanto nel caso di contrasto con le disposizioni statali. Le deliberazioni sulle imposte ecclesiastiche si considerano riconosciute se corrispondono alle deliberazioni dell'anno precedente.

(3) La determinazione, la riscossione e l'esazione dell'imposta ecclesiastica vengono fatte attraverso

die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn in Betriebsstätten in der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben wird, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

(4) Für die Verwaltung der Kirchensteuer erhält die Freie und Hansestadt Hamburg eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens, die einvernehmlich festgelegt wird. Die Finanzämter geben den zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen des geltenden Rechts die erforderlichen Auskünfte in allen Kirchensteuerangelegenheiten. Die kirchlichen Stellen wahren das Steuergeheimnis.

(5) Das Nähere bedarf besonderer Regelungen.

Artikel 17 **Abgabenbefreiungen**

(1) Auf Landesrecht beruhende Befreiungen und Ermäßigungen von Steuern, Gebühren und Beiträgen für die Freie und Hansestadt Hamburg gelten auch für die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Gebührenbefreiungen gelten auch für solche Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Gerichtsvollzieher und die Justizverwaltungsbehörden erheben.

Artikel 18 **Spenden und Sammlungen**

Es ist das Recht der Kirche und ihrer Einrichtungen, bei ihren Mitgliedern und in der Öffentlichkeit freiwillige Gaben für ihre Zwecke zu sammeln.

Artikel 19 **Meldewesen und Datenschutz**

(1) Der Kirche werden zur Unterstützung eines eigenen Meldewesens nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister kostenfrei übermittelt.

gli uffici fiscali. Quando l'imposta viene riscossa nei luoghi di lavoro della Città Libera e Anseatica di Amburgo mediante detrazione dal salario lavorativo, i datori di lavoro sono obbligati a trattenere e a versare l'imposta ecclesiastica.

(4) Per l'amministrazione dell'imposta ecclesiastica la Città Libera e Anseatica di Amburgo riceve un indennizzo, che ammonta a una porzione del gettito delle imposte ecclesiastiche, da fissare di comune accordo. Gli uffici fiscali danno ai competenti uffici ecclesiastici, nel quadro del diritto vigente, le necessarie informazioni in tutte le questioni relative all'imposta ecclesiastica. Gli uffici ecclesiastici mantengono il segreto fiscale.

(5) I particolari necessitano di regolamentazioni speciali.

Articolo 17 **Esenzioni da tributi**

(1) Le esenzioni e riduzioni di imposte, di tasse e di contributi, basate sulla legislazione del Land e vigenti per la Città Libera e Anseatica di Amburgo, valgono anche per gli enti giuridici ecclesiastici di diritto pubblico.

(2) Le esenzioni da tasse valgono anche per quelle tasse che riscuotono i tribunali ordinari nelle cause della giurisdizione contenziosa e volontaria, gli ufficiali giudiziari e le autorità dell'amministrazione giudiziaria.

Articolo 18 **Offerte e collette**

È diritto della Chiesa e delle sue istituzioni raccogliere, presso i propri membri e in pubblico, offerte volontarie per i propri fini.

Articolo 19 **Dati anagrafici** **e tutela della riservatezza dei dati**

(1) Alla Chiesa vengono trasmessi gratuitamente, a sostegno di una sua propria anagrafe nei termini delle prescrizioni di legge, i dati dell'anagrafe della popolazione, che sono necessari per l'espletamento dei suoi compiti.

(2) Die Übermittlung der Daten setzt voraus, dass bei der Kirche ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Sie erlässt ein die Grundrechte beachtendes eigenes kirchliches Datenschutzrecht, das dem staatlichen gleichwertig ist.

Artikel 20 **Parität**

Gewährt die Freie und Hansestadt Hamburg anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Leistungen und Rechte, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages sachgerecht sind.

Artikel 21 **Freundschaftsklausel**

Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 22 **Geltung anderer Verträge**

(1) Unberührt bleibt der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994.

(2) Regelungen in diesem Vertrag und in dem in Absatz 1 genannten Vertrag gehen inhaltlich abweichenden oder inhaltlich übereinstimmenden Regelungen in älteren konkordatären Verträgen vor, soweit sie denselben Gegenstand betreffen.

(3) Im Übrigen sind die in diesem Vertrag behandelten Gegenstände der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien abschließend geregelt.

(Schlussprotokoll)

(2) La trasmissione dei dati presuppone che nella Chiesa siano adottate sufficienti misure per la tutela della riservatezza dei dati. Essa emana una propria legislazione ecclesiastica sulla tutela della riservatezza dei dati, che rispetti i diritti fondamentali e sia equivalente a quella statale.

Articolo 20 **Parità**

Se la Città Libera e Anseatica di Amburgo concede ad altre comunità religiose prestazioni e diritti superiori al presente Accordo, le Parti contraenti esamineranno insieme se a motivo del principio di parità siano oggettivamente giustificate modifiche del presente Accordo.

Articolo 21 **Clausola della composizione amichevole**

Le Parti contraenti elimineranno in via amichevole le divergenze d'opinione, che sorgessero eventualmente fra di esse in avvenire circa l'interpretazione o l'applicazione di qualche disposizione del presente Accordo.

Articolo 22 **Vigenza di altri Accordi**

(1) Resta intatto l'Accordo fra la Santa Sede e la Città Libera e Anseatica di Amburgo, il Land Mecklenburg-Pomerania Anteriore e il Land Schleswig-Holstein sull'erezione dell'arcidiocesi e della provincia ecclesiastica di Amburgo del 22 settembre 1994.

(2) Le regolamentazioni, contenute nel presente Accordo e nell'Accordo menzionato nel comma 1, precedono le regolamentazioni deroganti quanto al contenuto o conformi quanto al contenuto, fissate in intese concordatarie di più antica data, in quanto riguardino il medesimo oggetto.

(3) Inoltre, le materie delle relazioni fra le Parti contraenti, trattate nel presente Accordo, sono regolate in modo definitivo.

(Protocollo Finale)

Artikel 23
Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleichermaßen verbindlich ist, bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag einschließlich des Schlussprotokolls, das Bestandteil des Vertrages ist, tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Diese Übereinkunft ist in doppelter Urschrift unterzeichnet worden.

Hamburg, den 29. November 2005

Articolo 23
Entrata in vigore

(1) Il presente Accordo, i cui testi italiano e tedesco fanno ugualmente fede, necessita di ratifica. Gli strumenti di ratifica dovranno essere scambiati quanto prima.

(2) L'Accordo, incluso il Protocollo Finale che forma parte costitutiva dell'Accordo, entra in vigore il giorno successivo allo scambio degli strumenti di ratifica.

La presente convenzione è stata sottoscritta in doppio originale.

Amburgo, il 29 novembre 2005

Für den Heiligen Stuhl

Erzbischof Dr. Erwin Josef Ender
Apostolischer Nuntius
in Deutschland

Für den Senat

Erster Bürgermeister Ole von Beust
Präsident des Senats der
Freien und Hansestadt Hamburg

Schlussprotokoll

Zu Artikel 4 Absatz 4

Die Vertragsparteien lassen sich davon leiten, dass die Ziele und Regelungen dieses Vertrages nach einer Übertragung von Aufgaben auch anderen Rechtsträgern gegenüber Wirkung entfalten sollen. Darauf achtet die Freie und Hansestadt Hamburg, soweit sie es rechtlich oder tatsächlich kann.

Zu Artikel 8 Absatz 1

Die Freie und Hansestadt Hamburg ermöglicht die individuelle und gemeinschaftliche Religionsausübung gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Ein-

Protocollo Finale

In relazione all'Articolo 4, comma 4

Le Parti contraenti sono guidate dal presupposto che, dopo un trasferimento di compiti, le finalità e le regolamentazioni del presente Accordo devono avere effetto anche nei confronti di altri soggetti di diritto. La Città Libera e Anseatica di Amburgo tiene conto di ciò, in quanto lo possa di diritto o di fatto.

In relazione all'Articolo 8, comma 1

La Città Libera e Anseatica di Amburgo rende possibile la pratica individuale e comunitaria della religione in conformità dell'articolo 4, commi 1 e 2, della Legge Fondamentale per la Repubblica Federale di

richtungen, in denen sich Menschen aufhalten, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Glaubensfreiheit nicht außerhalb dieser Einrichtungen wahrnehmen können. Der Kreis der Einrichtungen beschränkt sich auf solche, bei denen in der Freien und Hansestadt Hamburg die Gewährleistung möglich ist.

Zu Artikel 22 Absatz 3

Die Freie und Hansestadt Hamburg besteht nicht auf der Einhaltung der in den Artikeln 9 und 10 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und in Artikel 14 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 genannten Erfordernissen.

Der Heilige Stuhl besteht nicht auf Erbringung von Diözesandotationen nach Artikel 4 Absatz 1 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929.

Im Übrigen besteht Übereinstimmung zwischen den Vertragsparteien, dass die Bestimmungen des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 über die Anforderungen an geistliche Obere (Artikel 15 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3) und über Bekenntnisschulen (Artikel 23 und 24) sowie über die politische Betätigung von Geistlichen und Ordensleuten (Artikel 32) zwischen ihnen nicht angewendet werden, soweit diese Gegenstände nicht in diesem Vertrag geregelt sind.

Hamburg, den 29. November 2005

Germania nelle istituzioni, in cui dimorano persone che per motivi pratici o giuridici non possono avvalersi della libertà di fede al di fuori di dette istituzioni. Il numero delle istituzioni si limita a quelle, presso le quali la garanzia è possibile nella Città Libera e Anseatica di Amburgo.

In relazione all'Articolo 22, comma 3

La Città Libera e Anseatica di Amburgo non insiste sull'osservanza dei requisiti enumerati negli articoli 9 e 10 della Solenne Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 e nell'articolo 14, capoverso 2, numero 1, e capoverso 3 del Concordato fra la Santa Sede ed il Reich Germanico del 20 luglio 1933.

La Santa Sede non insiste sull'apporto di dotazioni delle diocesi, di cui all'articolo 4, comma 1, della Solenne Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929.

Inoltre esiste accordo fra le Parti contraenti che le disposizioni del Concordato fra la Santa Sede ed il Reich Germanico del 20 luglio 1933 circa i requisiti per i superiori religiosi (articolo 15, capoverso 2, periodo 1, e capoverso 3) e circa le scuole confessionali (articoli 23 e 24) come pure circa l'attività politica dei sacerdoti e dei religiosi (articolo 32) non vengono applicate fra di esse, nella misura in cui queste materie non siano regolate nel presente Accordo.

Amburgo, il 29 novembre 2005

Für den Heiligen Stuhl

Erzbischof Dr. Erwin Josef Ender
Apostolischer Nuntius in Deutschland

Für den Senat

Erster Bürgermeister Ole von Beust
Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg

Art.: 76

Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migrantinnen und Flüchtlinge 2006

„Migration: ein Zeichen der Zeit“

Liebe Brüder und Schwestern!

Vor nunmehr 40 Jahren fand das II. Vatikanische Konzil seinen Abschluss, dessen reiche Lehre sich auf viele Gebiete des kirchlichen Lebens auswirkt. Besonders die Pastoralconstitution *Gaudium et spes* hat die komplexe Realität der heutigen Welt eingehend untersucht und Wege erkundet, die Botschaft des Evangeliums zu den Menschen von heute zu bringen. Mit diesem Ziel vor Augen sind die Konzilsväter der Aufforderung des sel. Johannes XXIII. nachgekommen und haben nach den Zeichen der Zeit geforscht, um sie im Licht des Evangeliums zu deuten und so den nachfolgenden Generationen eine angemessene Antwort zu ermöglichen auf die bleibenden Fragen nach dem Sinn des gegenwärtigen und des zukünftigen Lebens und nach der rechten Gestaltung der sozialen Beziehungen (vgl. *Gaudium et spes*, 4). Zu den Zeichen der Zeit, die heute festzustellen sind, gehört mit Sicherheit die Migration, ein Phänomen, das im Laufe des vor kurzem zu Ende gegangenen Jahrhunderts sozusagen strukturelle Gestalt angenommen hat und zu einem wichtigen Kriterium des Arbeitsmarktes auf weltweiter Ebene geworden ist, unter anderem infolge des starken Anstoßes, den es durch die Globalisierung erhalten hat. Natürlich fließen in diesem »Zeichen der Zeit« verschiedene Bestandteile zusammen. Es umfasst nämlich sowohl innerstaatliche als auch staatenübergreifende Migration ebenso wie zwangsweise und freiwillige, legale und illegale Migrationsbewegungen, die auch der Plage des Menschenhandels unterworfen sind. Nicht vergessen werden soll auch die Kategorie der im Ausland Studierenden, deren Zahl weltweit jährlich ansteigt.

Im Hinblick auf die Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen emigrieren, verdient die jüngste Entwicklung der »Feminisierung« des Phänomens Erwähnung, also einer ständig wachsenden Anzahl von Frauen unter ihnen. Tatsächlich emigrierten in der Vergangenheit vor allem Männer. Wenn auch Frauen dabei nie fehlten, so emigrierten diese damals jedoch vor allem, um ihre Väter oder Ehemänner zu begleiten oder um dorthin nachzukommen, wo diese sich bereits aufhielten. Auch wenn dies heute

noch oft der Fall ist, wird die Emigration der Frauen doch tendenziell immer mehr zu einem eigenständigen Phänomen: Die Frau überschreitet allein die Grenzen ihrer Heimat auf der Suche nach Arbeit im Ausland. Nicht selten sind Migrantinnen sogar zur Haupteinnahmequelle für ihre Familien geworden. Faktisch lässt sich die Anwesenheit von Frauen vor allem in Niedriglohnssektoren beobachten. Wenn also die Arbeitsmigrantinnen sich in einer besonders schwachen Position befinden, dann gilt dies in besonderem Maße für die Frauen unter ihnen. Die Frauen sind außer als Haushaltshilfen vor allem in der Alten- und Krankenpflege und im Hotelgewerbe tätig. Auch in diesen Bereichen müssen die Christen sich für eine gute Behandlung der Migrantinnen einsetzen und dafür sorgen, daß sie als Frauen respektiert werden und die gleichen Rechte genießen.

In diesem Zusammenhang sei der Menschen- und vor allem der Frauenhandel erwähnt, der dort besonders ausgeprägt ist, wo es kaum Möglichkeiten zur Verbesserung der eigenen Lebensumstände gibt oder wo es ums bloße Überleben geht. Es wird dem Händler ein leichtes Spiel sein, den Opfern seine »Dienste« anzubieten, wobei diese oft nicht im geringsten ahnen, was ihnen bevorsteht. Manchmal ist es das Schicksal der Frauen und Mädchen, dann als Arbeitskräfte ausgebeutet und beinahe zu Sklavinnen zu werden, nicht selten auch in der Sexindustrie. Auch wenn ich hier keine genauere Untersuchung der Folgen einer solchen Migration vornehmen kann, schließe ich mich Johannes Paul II. an, der »die verbreitete, von Genußsucht und Geschäftsgeist bestimmte Kultur, die die systematische Ausbeutung der Sexualität fördert« (Brief an die Frauen, 29. Juni 1995, 5), verurteilte. Es handelt sich hierbei um ein weites Betätigungsfeld zur Erlösung und Befreiung, dem die Christen sich nicht entziehen können.

Im Hinblick auf die andere Kategorie der Migrantinnen, die Asylbewerber und Flüchtlinge, möchte ich ins Bewusstsein rufen, daß man sich im allgemeinen bei dem vordergründigen Problem ihrer Einwanderung aufhält, ohne sich dabei nach den Gründen ihrer Flucht aus der Heimat zu fragen. Die Kirche blickt auf diese Welt des Leidens und der Gewalt mit den Augen Jesu, der Mitleid hatte, als er die vielen Menschen sah, die umherirrten wie Schafe, die keinen Hirten haben (vgl. Mt 9,36). Hoffnung, Mut, Liebe und auch die »Phantasie der Liebe« (Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 50) müssen der Antrieb sein für den notwendigen menschlichen

und christlichen Einsatz zur Unterstützung dieser leidgeprüften Brüder und Schwestern. Die Kirchen, aus denen sie kommen, werden es nicht an Fürsorge fehlen lassen und werden ihnen Helfer senden, die ihre Sprache sprechen und ihrer Kultur angehören, im Dialog der Nächstenliebe mit den Teilkirchen der Aufnahmeländer. Im Licht der heutigen »Zeichen der Zeit« verdient abschließend das Phänomen der Auslandsstudenten besondere Beachtung. Ihre Zahl ist ständig im Wachsen begriffen, wozu auch der »Austausch« zwischen den verschiedenen Universitäten, besonders innerhalb Europas, beiträgt. Hieraus erwachsen Probleme auch pastoraler Art, die die Kirche nicht außer acht lassen kann. Dies gilt besonders für Studenten, die aus Entwicklungsländern kommen und für die ihre Universitätszeit eine außergewöhnliche Gelegenheit sein kann, geistliche Bereicherung zu erfahren.

Ich rufe den göttlichen Beistand auf alle Menschen herab, die einen Beitrag leisten möchten zur Förderung einer Zukunft der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt und die aus diesem Wunsch heraus ihre Kräfte in den pastoralen Dienst an der menschlichen Mobilität stellen, und erteile allen als Unterpand meiner Zuneigung meinen besonderen Apostolischen Segen.

Vatikanstadt, 18. Oktober 2005

BENEDICTUS PP. XVI

Art.: 77

Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Sonntag der Weltmission 2006: „Nächstenliebe, Seele der Mission“

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Der Sonntag, der Weltmission, den wir dieses Jahr am 22. Oktober feiern, gibt uns Gelegenheit, uns mit dem Thema „Nächstenliebe, Seele der Mission“ zu befassen. Die Mission, die sich nicht an der Nächstenliebe ausrichtet, die nicht aus einem tiefen Akt der göttlichen Liebe hervorgeht, läuft Gefahr sich auf eine rein philanthropische und soziale Aktivität zu beschränken. Die Liebe Gottes zu jedem Menschen ist in der Tat das Herz der Erfahrung und der Verkündigung des Evangeliums und alle, die sie annehmen, werden wiederum ihrerseits zu Zeugen. Die Liebe Gottes, die der Welt das Leben schenkt, ist die Liebe, die uns durch Jesus, dem Wort des Heils, und

dem vollkommenen Abbild der Barmherzigkeit des himmlischen Vaters geschenkt wurde.

Die Heilsbotschaft könnte deshalb auch mit den Worten des Evangelisten Johannes zusammengefasst werden: „Die Liebe Gottes wurde unter uns dadurch offenbart, dass Gott seinen einzigen Sohn in die Welt gesandt hat, damit wir durch ihn leben“ (1 Joh 4,9). Den Auftrag der Verkündigung dieser Liebe vertraute Jesus nach seiner Auferstehung den Aposteln an, und die Apostel, die in ihrem Inneren am Pfingstfest durch die Kraft des Heiligen Geistes verwandelt wurden, begannen von dem gestorbenen und auferstandenen Herrn Zeugnis abzulegen. Seither setzt die Kirche dieselbe Mission fort, die für alle Glaubenden eine unumgängliche und permanente Pflicht ist.

2. Jede christliche Gemeinde ist also berufen, Gott, der die Liebe ist, bekannt zu machen. Auf dieses grundlegende Geheimnis unseres Glaubens wollte ich auch in meiner Enzyklika „Deus caritas est“ eingehen. Mit seiner Liebe trinkt Gott die gesamte Schöpfung und die ganze Menschheitsgeschichte. Am Anfang erschuf der Schöpfer den Menschen als Frucht des liebenden Handelns. Die Sünde trübte später in ihm dieses göttliche Abbild. Vom Bösen irreführt hielten sich Adam und Eva nicht an die Beziehung des Vertrauens zu ihrem Herrn, sondern sie ließen sich von dem Bösen versuchen, das ihnen den Verdacht einflößte, dass es sich bei Ihm um einen Rivalen handelte, der ihre Freiheit einschränken wollte. So zogen sie der bedingungslosen Liebe Gottes sich selbst vor und waren überzeugt, dass sie auf diese Weise nach eigenem Ermessen handeln konnten. Die Folge war, dass sie ihr ursprüngliches Glück verloren und die Bitterkeit der Trauer der Sünden und des Todes erfahren mussten. Gott ließ sie jedoch nicht im Stich, sondern er versprach ihnen und ihren Nachkommen das Heil, indem er das Kommen seines einzigen Sohnes Jesus ankündigte, der, wenn die Zeit gekommen war, seine väterliche Liebe offenbaren sollte, eine Liebe, die jedes menschliche Geschöpf von der Sklaverei des Bösen und des Todes erlösen sollte. In Christus wurde uns somit das unsterbliche Leben, das Leben der Dreifaltigkeit, verkündet. Dank Christi, dem Guten Hirten, der das verlorene Schaf nicht alleine lässt, ist es den Menschen aller Zeit möglich, in die Gemeinschaft mit Gott einzutreten, dem barmherzigen Vater, der auch bereit ist, den verlorenen Sohn wieder bei sich aufzunehmen. Das Zeichen dieser Liebe ist überraschenderweise das Kreuz. „In seinem Tod am Kreuz“ schrieb ich

in meiner Enzyklika "Deus caritas est" vollzieht sich jene Wende Gottes gegen sich selbst, in der er sich verschenkt, um den Menschen wieder aufzuheben und zu retten — Liebe in ihrer radikalsten Form. ... Dort kann diese Wahrheit angeschaut werden. Und von dort her ist nun zu definieren, was Liebe ist. Von diesem Blick her findet der Christ den Weg seines Lebens und Liebens" (Nr. 12).

3. Am Abend vor seiner Passion hat Jesus den im Abendmahlsaal zum Paschamahl versammelten Jüngern als Testament das „neue Gebot der Liebe: das mandatum novum“ hinterlassen: „Liebet einander!“ (Joh 15,17). Die brüderliche Liebe, um die der Herr seine „Freunde“ bittet, hat ihren Ursprung in der väterlichen Liebe Gottes. So schreibt der Apostel Johannes: „Jeder, der liebt stammt von Gott und erkennt Gott“ (1 Joh 4,7). Wenn wir also wie Gott lieben wollen, dann müssen wir in Ihm und durch Ihn leben: Gott ist die erste „Wohnung“ des Menschen und nur in dem, der in Ihm wohnt, brennt das Feuer der göttlichen Liebe, die in der Lage ist, die Welt zu „entflammen“. Ist nicht gerade dies die Sendung der Kirche zu jeder Zeit? Damit ist es nicht schwer zu verstehen, dass das echte missionarische Engagement, das Hauptanliegen der kirchlichen Gemeinschaft ist, mit der Treue zur göttlichen Liebe zusammenhängt und dies für jeden einzelnen Christen, für jede Gemeinde, für alle Ortskirchen und das ganze Gottesvolk gilt. Gerade aus dem Bewusstsein dieser gemeinsamen Sendung heraus erwächst die Kraft der hochherzigen Bereitschaft der Jünger Christi, Werke der menschlichen und geistlichen Förderung zu tun, die wie der geliebte Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika „Redemptoris missio“ schrieb, Zeugnis ablegen „für die Seele jeglicher missionarischen Aktivität: die Liebe, die Beweggrund der Mission ist und bleibt und zugleich das einzige Kriterium, nach dem zu handeln oder zu unterlassen, zu ändern oder zu bewahren ist. Sie ist das Prinzip, das alles Handeln leitet, und das Ziel, auf das es sich ausrichten muss. Was mit Blick auf die Liebe oder inspiriert von ihr geschieht ist nie zu gering und immer gut“ (Nr. 60). Missionare sein bedeutet also, Gott von ganzem Herzen zu lieben und, wenn nötig, auch das Leben für Ihn hinzugeben. Wie viele Priester, Ordensleute und Laien haben auch in unserer Zeit für Ihn das größte Zeugnis von der Liebe durch das Martyrium abgelegt! Missionar sein bedeutet, sich hinabzubeugen, wie der Gute Samariter, über die Bedürfnisse aller und insbesondere der Ärmsten und Bedürf-

tigsten, denn wer mit dem Herzen Christi liebt, der strebt nicht nach eigenen Interessen, sondern allein nach der Herrlichkeit des Vaters und dem Wohl der Mitmenschen. Hier liegt das Geheimnis der apostolischen Fruchtbarkeit der Missionstätigkeit, die Grenzen und Kulturen überschreitet, zu den Völkern gelangt und sich bis an die äußersten Grenzen der Erde verbreitet.

4. Liebe Brüder und Schwestern, der Sonntag der Weltmission soll eine nützliche Gelegenheit sein, mehr und mehr zu verstehen, dass das Zeugnis der Liebe, die Seele der Mission ist, alle betrifft. Der Dienst am Evangelium darf in der Tat nicht als einsames Abenteuer betrachtet werden, sondern als gemeinsames Engagement jeder Gemeinde. Neben denjenigen, die an den Grenzen der Mission an vorderster Front tätig sind - und ich denke dabei mit Dankbarkeit an die Missionare und Missionarinnen - nehmen viele andere, Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch ihr Gebet und die Zusammenarbeit auf unterschiedliche Weise an der Verbreitung des Reiches Gottes auf Erden teil. Ich wünsche mir, dass diese gemeinsame Handeln durch das Mitwirken aller immer größer wird. Ich möchte diese Gelegenheit auch nutzen, um der Kongregation für die Evangelisierung der Völker und den Päpstlichen Missionswerken (PMW) zu danken, die mit Hingabe die Anstrengungen koordinieren, die in aller Welt zur Unterstützung der Tätigkeit jener unternommen werden, die an vorderster Front in der Mission sind. Die Jungfrau Maria, die mit ihrer Gegenwart am Kreuz und ihrem Gebet im Abendmahlsaal aktiv an den Ursprüngen der kirchlichen Sendung teilnahm, möge ihr Handeln unterstützen und den Christusgläubigen helfen, mehr und mehr zur wahren Liebe fähig zu sein, damit sie in einer Welt, die nach Spiritualität dürstet, Quelle des lebendigen Wassers werden. Dies wünsche ich mir von Herzen und erteile damit meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am 29. April 2006

BENEDICTUS PP XVI

Art.: 78

Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2006

“Miteinander Zusammenleben gestalten”

Es ist heute weithin gemeinsame Überzeugung, dass die Integration von Migranten eine gesellschaftliche

und politische Schlüsselaufgabe darstellt. Integration ist ein vielschichtiger und wechselseitiger Prozess. Er fordert Zuwanderer und Aufnahmegesellschaft gleichermaßen heraus. Gefragt ist dabei nicht nur der Gesetzgeber; auch die Kirchen und die vielen gesellschaftlichen Gruppen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefordert.

Tatsächlich sind in der Gestaltung des Zusammenlebens zwischen einheimischen und zugewanderten Menschen wichtige Schritte erst noch zu gehen. Dramatische Vorgänge der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass die erhoffte rechtliche und soziale Integration in vielerlei Hinsicht noch nicht gelungen ist. Doch zugleich wird Menschen, die in hohem Maß integriert sind, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht vorenthalten. In dieser Spannung begehen wir die Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2006. Sie ruft uns dazu auf, in neuer Weise über unsere Gesellschaft und über das Zueinander von Einheimischen und Zugewanderten nachzudenken.

Dabei bleibt es nicht aus, einen Blick auf die Wirkungen des Zuwanderungsgesetzes von 2005 zu werfen. Dieses Gesetz sollte die Integration voranbringen und den längst überfälligen Perspektivwechsel von einer vornehmlich auf Abwehr ausgerichteten hin zu einer konstruktiven und pragmatischen Migrationspolitik einleiten. Die vorläufige Bilanz fällt jedoch insgesamt ernüchternd aus. Dies betrifft insbesondere die angekündigte, aber nicht erreichte Abschaffung der so genannten Kettenduldungen. Sowohl unter dem Integrationsaspekt als auch unter humanitären Gesichtspunkten ist es bedauerlich, dass für diese Personengruppe noch keine befriedigende Lösung erreicht worden ist. Wir werden uns deshalb weiterhin für eine Regelung einsetzen, die den Betroffenen unter realistischen Bedingungen ein Bleiberecht einräumt.

Zu beobachten ist zudem nach wie vor eine Abschiebep Praxis, die humanitären Belangen nicht zureichend Rechnung trägt und selbst solche Menschen erfasst, die sich bereits gut in unsere Gesellschaft integriert haben. Abgeschoben werden auch Familien, deren Kinder hier aufgewachsen oder geboren sind. Es sind ebenfalls Jugendliche nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres von der Abschiebung betroffen, obwohl ihre Familien ein Bleiberecht haben. So werden Familien getrennt. Mehr noch: Bei der geplanten Reform des Zuwanderungsgesetzes soll das Nachzugsalter von Ehegatten auf 21 Jahre heraufgesetzt werden, und sie sollen vor ihrer Einreise auch dann

deutsche Sprachkenntnisse vorweisen müssen, wenn sie diese in ihrer Heimat gar nicht erwerben konnten. Mit dem Schutz von Ehe und Familie ist dies kaum vereinbar. Zwangsehen, deren Bekämpfung dringend erforderlich ist, werden sich mit diesen Regelungen kaum verhindern lassen. Durch solche Entwicklungen droht vielmehr der gesellschaftliche Konsens, der dem Zuwanderungsgesetz zu Grunde lag und durch das Gesetz gefestigt werden sollte, wieder in Frage gestellt zu werden.

Als Kirchen sind wir darum bemüht, sowohl im eigenen Bereich als auch in die Gesellschaft hinein Anstöße für ein gelingendes Zusammenleben mit den Zugewanderten zu geben und uns den immer wieder zu Tage tretenden Tendenzen von Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt in unserer Gesellschaft gemeinsam zu widersetzen. Jedem Menschen kommt trotz aller Unterschiede eine unumstößliche Würde zu, die in Gott selbst gründet (Gen 1,26f). Sie ist unabhängig von gesellschaftlichen Bewertungsmaßstäben und nicht an Bedingungen geknüpft.

In vielen Gottesdiensten und Veranstaltungen innerhalb der diesjährigen »Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche« werden solche Fragen und Probleme aufgegriffen. Auch gelungene Beispiele für die Integration in dieser Gesellschaft kommen zur Sprache. Wir hoffen, dass von den zahlreichen Begegnungen in der Aktionswoche ermutigende Impulse und Signale ausgehen, die das Zusammenleben von Einheimischen und Zugewanderten fördern und die nötigen Reformen in der Zuwanderungspolitik voranbringen. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung und erbitten Gottes Segen für alle Menschen.

Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Bischof Dr. Wolfgang Huber

**Vorsitzender des Rates der Evangelischen
Kirche in Deutschland**

Metropolit Augoustinos

**Griechisch-Orthodoxer Metropolit
von Deutschland**

Art.: 79

Erklärung der deutschen Bischöfe zu Donum Vitae e.V.

Aufgrund verschiedener Anfragen nehmen die deutschen Bischöfe folgende Klarstellung zum Rechtsstatus der Initiative Donum Vitae e.V. und ihrem Verhältnis zur Schwangerschaftsberatung der katholischen Kirche in Deutschland sowie zur Frage des Umgangs von Priestern und Gläubigen mit Donum Vitae e.V. und den von ihm unterhaltenen Beratungsstellen vor:

- Bei dem privaten Verein Donum Vitae handelt es sich um eine Vereinigung außerhalb der katholischen Kirche. Die Beratungsstellen von Donum Vitae e.V. sind weder von der Deutschen Bischofskonferenz noch von den einzelnen deutschen Bischöfen anerkannt.
- Zwischen den vom Deutschen Caritasverband (DCV) und dessen Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) getragenen Schwangerenberatungsstellen und den Beratungsstellen von Donum Vitae e.V. sind keine institutionellen und personellen Kooperationen möglich.
- Die vom DCV und SkF getragenen Schwangerenberatungsstellen und die Beratungsstellen von Donum Vitae e.V. dürfen nicht im selben Gebäude untergebracht werden.
- Personen, die im kirchlichen Dienst stehen, ist eine Mitwirkung bei Donum Vitae e.V. untersagt. Auch der Austausch von Personal (Wechsel von Dienstverhältnissen, Rückkehroptionen) ist nicht gestattet.
- Der Ständige Rat ersucht die Gläubigen, die in den kirchlichen Räten und Mitwirkungsgremien sowie den kirchlichen Verbänden und Organisationen Verantwortung übernehmen, zum Zweck der größeren Klarheit des kirchlichen Zeugnisses auf eine leitende Mitarbeit in Donum Vitae e.V. zu verzichten und so die Unterschiede zwischen Donum Vitae e.V. und Positionen der Kirche besser zur Geltung zu bringen und zu respektieren.

Würzburg, den 20. Juni 2006

Für das Erzbistum Hamburg

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 80

Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2006

Am Sonntag, den 17. September feiern wir den Caritas-Sonntag. Jesus hat immer wieder die Menschen aufgesucht und ist denen beigestanden, die am Rande der Gesellschaft stehen. Er hat sie geheilt und ihnen eine neue Lebensperspektive gegeben. „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ – diese Aufforderung hat er nicht nur verkündigt, sondern selbst vorgelebt. Die Liebe Gottes wurde für ihn in der Zuwendung zum Nächsten konkret – in der Caritas.

Papst Benedikt XVI. sagt in seiner Enzyklika „Deus caritas est“: „Die Kirche kann den Liebesdienst so wenig ausfallen lassen wie Sakrament und Wort.“ (Nr. 22). Eingeladen und aufgefordert zum Dienst am Nächsten, zur Caritas, sind alle, die Pfarrgemeinden, die verbandliche Caritas und jeder einzelne. Die Caritas der Kirche steht bis heute in unserer Gesellschaft für konkrete Hilfe und den Einsatz für die Menschen, die Unterstützung und Hilfe benötigen. Viele Menschen erfahren durch die Caritas Hilfe und neue Hoffnung.

In diesem Jahr lenkt die Caritas die Aufmerksamkeit auf die Integration von Menschen, die aus anderen Ländern zu uns kommen und hier Heimat und Lebensperspektiven suchen. „Integration beginnt im Kopf. Für ein besseres Miteinander von Deutschen und Zuwanderern“, so lautet das Jahresmotto. Die Liebe und Unterstützung, die wir selber durch Gott erfahren, hilft uns, eigene Grenzen zu überwinden und Menschen unterschiedlichster Art offen zu begegnen. Der Geist Gottes hilft uns, gute Ideen mit anderen in die Tat umzusetzen und gemeinsam eine Zukunft miteinander zu entwickeln.

Die Kollekte des Caritas-Sonntages ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen ganz herzlich dafür.

Würzburg, den 20. Juni 2006

Für das Erzbistum Hamburg

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. September 2006, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Art.: 81

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2006

Am 22. Oktober 2006 feiert die Kirche weltweit den Sonntag der Weltmission. In Deutschland ist er unter das Thema gestellt: „Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse Dich nicht“ (Jos 1,5). Diese Zusage Gottes gilt allen – besonders aber denen, die hilflos, verlassen und ausgegrenzt sind und keine Zukunft sehen. Die Missionswerke lenken unseren Blick in diesem Jahr besonders auf die Kirche in Ostafrika. Sie stellt sich mutig den Herausforderungen der AIDS-Pandemie und nimmt sich der Opfer an. Sie tut das in der Nachfolge Jesu, der sich gesandt wusste, Kranke zu heilen und ihre Ausgrenzung zu überwinden.

Um diesen heilenden Dienst geht es auch heute. Helfen Sie unseren Schwestern und Brüdern in Ostafrika in ihrem lebensnotwendigen Einsatz. Gerade in ihrer Hinwendung zu den Leidenden wird sichtbar, dass der Gott, an den wir glauben, Liebe ist – wie Papst Benedikt XVI. es uns in seiner Enzyklika neu vor Augen gestellt hat. Die missionarische Kirche ist immer auch eine heilende Gemeinschaft.

Die deutschen Bischöfe bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für die MISSIO-Werke in München und Aachen und ihre Partner in aller Welt. Geben wir anderen Menschen Grund, Gott für ihr Leben und ihre Gesundheit zu danken.

Würzburg, den 20. Juni 2006

Für das Erzbistum Hamburg

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 15. Oktober 2006, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Art.: 82

Beschluss der Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die für die Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Hamburg zuständige regionale Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung vom 26. – 28. Juni 2006 auf entsprechenden Antrag hin folgenden Beschluss gefasst:

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes CV Lübeck e. V., Fegefeuer 2, 23552 Lübeck, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahr 2006 eine reduzierte Weihnachtswendung in Höhe von 50 v. H. der in Abschnitt XIV Abs. d in Verbindung mit Anmerkung 2 der Anlage 1 zu den AVR genannten Beträge gezahlt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes CV Lübeck e. V., Fegefeuer 2, 23552 Lübeck, wird in Abweichung von § 1 der Anlage 5 zu den AVR vom 01.07.2006 bis zum 31.03.2007 die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit auf 40 Stunden erhöht. Eine Erhöhung der Vergütung erfolgt nicht. Teilzeitbeschäftigte haben ein Wahlrecht, entweder eine entsprechende Arbeitszeiterhöhung zu vereinbaren oder bei ihrer bisherigen Arbeitszeit zu bleiben.

Anmerkungen:

1. Von der Kürzung der Weihnachtswendung 2006 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV über das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
2. Sollte das Jahresergebnis 2006 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Verlust von weniger als 10.000,-- ausweisen, wird der Mehrbetrag bis zur Höhe der erzielten Einsparung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung festzulegenden Schlüssel ausgezahlt.
3. Während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen mit Ausnahme solcher nach § 30 a MAVO, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Die einbehaltenen Beträge sind den ausscheidenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nachzuzahlen.
4. Der Dienstgeber verpflichtet sich, eine externe Beratung zeitnah hinzu zu ziehen.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Die Lauf-

zeit des Beschlusses endet am 30. Juni 2007.

Hamburg, den 31. Juli 2006

L.S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 83

**Beschluss der Unterkommission I (Nord)
der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes**

Die für die Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Hamburg zuständige regionale Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung vom 26. - 28. Juni 2006 auf entsprechenden Antrag hin folgenden Beschluss gefasst:

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich des Heimleiters und der Pflegedienstleitung des Alten- und Pflegeheimes St. Nikolaus, Invalidenstraße 21, 19370 Parchim, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahr 2006 keine Weihnachtswendigung gezahlt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich des Heimleiters und der Pflegedienstleitung des Alten- und Pflegeheimes St. Nikolaus, Invalidenstraße 21, 19370 Parchim, wird in Abweichung zu Anlage 14 §§ 6 - 9 zu den AVR im Jahre 2006 kein Urlaubsgeld gezahlt.
3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich des Heimleiters und der Pflegedienstleitung des Alten- und Pflegeheimes St. Nikolaus, Invalidenstraße 21, 19370 Parchim, werden die Dienstbezüge i. S. v. Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR ab dem 01.07.2006 bis zum 31.12.2006 um 3,5 v. H. monatlich abgesenkt.

Anmerkungen:

1. Von der Kürzung der Weihnachtswendigung 2006 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV über das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
2. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen sich an den im Beschluss gefassten Maß-

nahmen mindestens in gleichem Umfang.

3. Während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen mit Ausnahme solcher nach § 30 a MAVO, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Die einbehaltenen Beträge sind den ausscheidenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nachzuzahlen.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30. Juni 2007.

Hamburg, den 31. Juli 2006

L.S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 84

**Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die
Erzdiözese Hamburg**

– Aktualisierte Liste der Empfänger Körperschaften für die angeordneten Kollekten/Spenden –

Art.: 85

Handreichung zur Kirchlichen Trauung

Die Handreichung „Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ von Prof. Dr. Heinrich Reinhardt ist nach der Neufassung des Ehevorbereitungsprotokolls im vergangenen Jahr nun in zweiter aktualisierter Auflage erschienen. Die praxisorientierte Aufmachung folgt hinsichtlich der Kommentierung dem Aufbau der mit der Eheschließung gebräuchlichen Formulare und ist eine gute Hilfe zum Verständnis rechtlich relevanter Sachverhalte.

Das Buch ist über den Buchhandel zu beziehen. Heinrich J.F. Reinhardt, Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz., 2. aktualisierte Auflage, Essen 2006. Preis 16,80 Euro.

H a m b u r g, 26. Juli 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 86

Diözesankommission für sakrale Kunst

Zusätzlich zu den im Schematismus aufgeführten Personen ist auch Herr Diözesanbaurat i.R. Gerhard Kamps Mitglied in dieser Kommission.

H a m b u r g, 2. August 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 87

Kirchliches Handbuch

- Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz –

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 37 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2001 und 2002) ist soeben erschienen.

Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 erhältlich.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die vorherigen Bände 28 bis 36 noch erhältlich sind.

Interessenten wenden sich bitte an:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz– Referat Statistik -, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel. 0228/103-311 – Fax 0228/103-374.

H a m b u r g, 24. Juli 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 88

Hinweise zur ,Durchführung der MISSIO-Kampagne Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 2006

„Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse Dich nicht“

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

der Weltmissionssonntag 2006 dreht sich um das Thema „Aids in Ostafrika“. Doch nicht die Krankheit steht im Mittelpunkt, sondern unser Glaube. Denn wir sind überzeugt: „Was die Antwort der Kirche von der anderer Organisationen unterscheidet, ist die Dimension des Glaubens, die sie beseelt.“

(Bischof Frank Nubuasah, Botswana)

Ohne die Solidarität und finanzielle Unterstützung wäre diese Arbeit für Gerechtigkeit und Menschen-

würde nicht möglich. Die Spenden und die Kollekte am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober, sind daher für die ärmsten Diözesen der Kirchen bestimmt.

Der **bundesweite Eröffnungsgottesdienst** zum Monat der Weltmission findet am Samstag, 30.9.2006, 18.00 Uhr in der Hofkirche in Dresden statt.

Zum Weltmissionssonntag sind einige **liturgischen** und **pädagogischen** Hilfen und Materialien erstellt worden, die Anfang September in die Gemeinden geschickt werden.

Leitfaden durch die Kampagne: Hier finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind.

Das Plakat können Sie im Schaukasten, in der Kirche aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aushängen.

Die diesjährige **Kinderaktion** – ein gemeinsames Projekt von missio, dem Kindermissionswerk und der KJG – steht unter dem Motto „**Komm, mach mit: Gemeinsam – nicht allein!**“ .

Fünf Bausteine für Kindergarten und Grundschule ermöglichen den Kindern, selber die Erfahrung und das Erleben von Not und gegenseitiger Hilfe zu machen.

www.missio-kinderaktion.de

„dance, sweat & tears“ lautet der Titel der diesjährigen **Jugendaktion**. Die Jugendaktion setzt sich mit Reportagen, Statements von HIV-Positiven, Anregungen für Gruppenstunden und Unterricht mit HIV/Aids auseinander.

www.missio-jugendaktion.de

Alle Materialien finden Sie auf der missio-Homepage:

www.missio.de

Die **missio-Kollekte** findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 22.10.2006 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewie-

sen und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.
Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei:

missio Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Goethestr. 43, 52064 Aachen

Tel.: 02 41 / 75 07-00, Fax 02 41 / 75 07-336

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

H a m b u r g, 8. August 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 89

Großkundenrabatt (GKR)

Nach wie vor können Kirchengemeinden und Einrichtungen der Katholischen Kirche im Erzbistum Hamburg für Fahrten ihrer Mitarbeiter einen Großkundenrabatt (GKR) in Höhe von 10% auf den Normalpreis der Fahrkarte in Anspruch nehmen. Dieser Rabatt wird zusätzlich zum BahnCard-Rabatt (ausgenommen sind Spar- und Sondertarife) gewährt.

Um diesen Preisnachlass zu erhalten, ist beim Kauf von Fahrscheinen folgende GKR-Nummer anzugeben:

1102012

Die Rechnungsstellung hat an die bestellende Kirchengemeinde oder Einrichtung zu erfolgen.

City-Ticket

Bahnreisende können mit ihrer Fahrkarte im Fernverkehr, die mit BahnCard-Ermäßigung gekauft wurde, kostenlos mit Bus, U-Bahn, S-Bahn etc. vom Zielbahnhof zu ihrem Reiseziel im Stadtgebiet weiterfahren. Der Kauf von Fahrkarten für Bus, U-Bahn etc. für die Weiterfahrt vom Zielbahnhof zum eigentlichen Reiseziel entfällt somit. Voraussetzung ist, dass der Zielbahnhof der Zugreise über 100 Kilometer entfernt und der Zielort im Geltungsbereich von City-Tickets liegt (Information beim Fahrscheinkauf einholen).

Das „City-Ticket“ erhalten nur BahnCard-Inhaber, die ihre Fernverkehrsfahrkarte mit dem BahnCard-Rabatt (25 oder 50 Prozent) kaufen.

H a m b u r g, 19. Juli 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

28. März 2006

Hoffmann-Ruppel, Nicola, Gemeindeassistentin in St. Christophorus, Westerland/Sylt, mit Wirkung vom 1. August 2006 Gemeindereferentin in Schmerzhaftes Mutter, Flensburg.

7. Juni 2006

Sacha SVD, Grzegorz, mit Wirkung vom 1. August 2006 zum Kaplan von Heilig Geist, Wedel, ernannt.

Gentz, Christina, mit Wirkung vom 1. September 2006 – befristet bis zum 31.08.2008 – mit den Aufgaben einer Referentin für Tage ethischer Orientierung im Bischof-Theissing-Haus, Teterow, beauftragt.

13. Juni 2006

Mies, Peter, Pfarrer von Maria Grün, Hamburg-Blankenese, mit Wirkung vom 1. September auch zum Pfarrer von St. Paulus-Augustinus, Hamburg-Groß Flottbek, ernannt.

Bruns, Wolfgang, Pastor von Maria Grün, Hamburg-Blankenese, mit Wirkung vom 1. September 2006 auch zur Mitarbeit in der Pastoral von St. Paulus-Augustinus, Hamburg-Groß Flottbek, beauftragt.

Meik, Oliver, Kaplan von Maria Grün, Hamburg-Blankenese, mit Wirkung vom 1. September 2006 auch zum Kaplan von St. Paulus-Augustinus, Hamburg-Groß Flottbek, beauftragt.

Graef, Mechthild, Gemeindereferentin in Maria Grün, Hamburg-Blankenese und in der Pastoralen Dienststelle im Bereich Gemeindekatechese für die Region Hamburg, mit Wirkung vom 1. September 2006 auch für die Pfarrei St. Paulus-Augustinus, Hamburg-Groß Flottbek, beauftragt.

Brune Dr., Guido, Pastoralreferent in der Fachstelle Weltkirchliche Aufgaben / MISSIO und Referent vom Erzbischof, Aufträge bis zum 31.7.2011 verlängert.

15. Juni 2006

Becker, Stefan, Referent in der City-Pastoral, Kiel und der Vernetzung von Caritas und Pastoral im Dekanat Kiel, Aufträge bis zum 31.7.2007 verlängert.

Mies Msgr., Peter, Pfarrer in Maria Grün, Hamburg-Blankenese und St. Paulus-Augustinus,

Hamburg-Groß Flottbek, Ernennung zum Vorsitzenden des Verbandes der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verlängert.

Ehebrecht-Zumsande, Jens, Gemeindeferent in St. Joseph, Kiel und in der Pastoralen Dienststelle im Bereich Gemeindekatechese für die Region Schleswig-Holstein. Der Auftrag in der Pastoralen Dienststelle wird bis zum 31.7.2011 verlängert.

19. Juni 2006

Hattwig, Frank, Pastoralreferent in der Gefängnisseelsorge für die Region Schleswig-Holstein, Auftrag bis zum 31.7.2011 verlängert.

20. Juni 2006

Mannheimer, Stefan, Diakon in Seliger Niels Stensen, Reinbek und in der Pastoralen Dienststelle Referat Gemeindeentwicklung, mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 kommissarisch mit der Leitung des Referates Gemeindeentwicklung beauftragt.

Kegler, Charlotte, mit Wirkung vom 1. August 2006 im Umfang zu je einer halben Stelle als Referentin für die Kolping-Jugend und für das Freiwillige Soziale Jahr in Hamburg und Schleswig-Holstein beauftragt.

21. Juni 2006

Robrahn Prälat, Joachim, mit Wirkung vom 1. August 2006 Auftrag für die neu umschriebenen Pfarrei St. Marien / St. Bernhard, Bad Doberan, bestätigt.

Olschewski, Karin, mit Wirkung vom 1. August 2006 als Gemeindeferentin in der neu umschriebenen Pfarrei St. Marien / St. Bernhard, Bad Doberan, bestätigt.

22. Juni 2006

Johannsen, Roman, Pfarrer von Mariä Himmelfahrt, Elmshorn, mit Wirkung vom 1. September 2006 – befristet bis zum 31.8.2012 – freigestellt für den Dienst in der Katholischen Militärseelsorge.

Langer, Stefan, Kaplan, mit Wirkung vom 1. September 2006 zum Pfarrer von Mariä Himmelfahrt, Elmshorn, ernannt.

26. Juni 2006

Buhlmann, Laura, Gemeindeassistentin in St. Nikolaus, Kiel, mit Wirkung vom 1. August 2006 Gemeindeferentin.

27. Juni 2006

Kraienhorst, Theresia, Pastoralreferentin in der Katholischen Rundfunkseelsorge für den NDR, Auftrag bis zum 31.7.2011 verlängert.

Sacher, Ursula, Gemeindeferentin in Bad Doberan und Kühlungsborn, mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 hat der Erzbischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

Robrahn Prälat, Joachim, auch zum Diözesanpräses im Kolpingwerk Diözesanverband Hamburg ernannt.

Pielken, Veronika, Pastoralreferentin in der Katholischen Glaubensinformation und in der Pastoralen Dienststelle Referat Gemeindeentwicklung, Aufträge bis zum 31.7.2011 verlängert.

6. Juli 2006

Korditschke, Jan, Kaplan in Maria Hilfe der Christen, Ahrensburg, zum Dekanatsjugendseelsorger des Dekantes Stormarn-Lauenburg ernannt.

11. Juli 2006

Palm, Sr. M. Matthia, Beauftragte für die Exerzitenarbeit, mit Wirkung vom 31.8.2006 entpflichtet.

Kramer, Thomas, Pastoralreferent, freigestellt, scheidet mit Wirkung vom 1. August 2006 aus dem pastoralen Dienst des Erzbistums aus.

13. Juli 2006

Hoppe, Ulrich, Kaplan, mit Wirkung vom 1. November 2006 zum Pfarrer von St. Christophorus, Westerland/Sylt, ernannt.

17. Juli 2006

Dickau, Barbara, Religionslehrerin, rückwirkend zum 1. März 2006 zusätzlich zur pastoralen Mitarbeit in St. Marien, Rehna, beauftragt.

Weida, Ursula, Religionslehrerin, rückwirkend zum 1. März 2006 zusätzlich zur pastoralen Mitarbeit in Maria-Hilfe der Christen, Neustrelitz, beauftragt.

18. Juli 2006

Viehoff, Barbara, Diözesanreferentin für die Frauenseelsorge, mit Wirkung vom 1. August 2006 bis zum 31. Juli 2011 freigestellt für die Tätigkeit einer Schulleiterin bei der Schweriner Schulstiftung.

Kerschaver van, Koen, Pfarrer, Freistellung für einen pastoralen Dienst in Albanien bis zum 30. Juni 2007 verlängert.

19. Juli 2006

Kray, Bettina, Jugendreferentin in Elternzeit, scheidet mit Wirkung vom 1. August 2006 aus dem pastoralen Dienst des Erzbistums aus.

21. Juli 2006

Nikorowitsch, Ludger, Pastoralreferent, freigestellt für die Militärseelsorge, mit Wirkung vom 1. August 2006 mit 60% als Referent für Fort- und Weiterbildung in der Abteilung Bildung und mit 40% kommissarisch bis zum 31.8.2008 als Pastoralreferent in Mariä Himmelfahrt, Elms-horn beauftragt.

24. Juli 2006

Weng, Ute, Religionslehrerin, rückwirkend zum 1. März 2006 zusätzlich zur pastoralen Mitarbeit in Maria Himmelfahrt, Neukloster, beauftragt.

Todesfall

4. Juli 2007

Schwarzenburg Msgr., Jürgen, Pfarrer i.R. des Bistums Hildesheim, geb. 09.11.1933 in Shanghai, geweiht 21.02.1959.

Personalchronik des Bistums Osnabrück

24. April 2006

Willmering, Marion, Pastoralreferentin im Bereich Liturgie des Fachbereichs Gemeindepastoral im Bischöflichen Generalvikariat und in der Krankenhauseelsorge auf der Kinderstation des Marienhospitals und im Kinderhospital Osnabrück, mit Wirkung vom 01. August 2006 als Pastoralreferentin in Osnabrück, Christus König und St. Franziskus unter Beibehaltung ihrer Aufgaben im Bereich Liturgie des Fachbereichs Gemeindepastoral im Bischöflichen Generalvikariat.

25. April 2006

Lehmann, Sr. Effata, Gemeindefereferentin in Heede, St. Petrus in Ketten und Dersum-Neudersum, St. Antonius, mit Wirkung vom 01. September 2006 zur Gemeindefereferentin in Schüttorf, Mariä Verkündigung, Bad Bentheim, Johannes der Täufer und Engden, Abt St. Antonius.

Witschen-Schulze-Berndt, Helena, Gemeindefereferentin in Emsbüren, St. Andreas,

Emsbüren-Elbergen, St. Johannes der Täufer – Enthauptung, Emsbüren-Listrup, Unbefleckte Empfängnis Mariens, mit Wirkung vom 01. August 2006 zur Gemeindefereferentin in der Projektstelle Alten- und Pflegeheimpastoral im Dekanat Grafschaft Bentheim.

Fischer, Michael, Dekanatsjugendreferent im Dekanat Ostfriesland und Gemeindefereferent in Leer-Loga, Maria Königin, mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 als Gemeindefereferent in Leer-Loga, Maria Königin und Dekanatsreferent im Dekanat Ostfriesland.

04. Mai 2006

Bölle, Lydia, Pastoralreferentin zur Mitarbeit im Päpstlichen Werk für Berufe der Kirche – PWB im Bistum Osnabrück sowie in den Katholischen Berufsbildenden Schulen im Wilhelmstift / in der Franz-von-Assisi-Schule, Osnabrück mit Wirkung vom 01. September 2006 als Pastoralreferentin in Osnabrück, Hl. Kreuz, St. Maria Rosenkranz und St. Bonifatius unter Beibehaltung ihrer Aufgaben im Wilhelmstift / Franz-von-Assisi-Schule.

09. Mai 2006

Hansen, Marianne, Gemeindefereferentin in Osnabrück, St. Elisabeth und St. Wiho, mit Wirkung vom 01.06.2006 von ihren Aufgaben entpflichtet.

10. Mai 2006

Otting, Alois, Pfarrer in Geeste, St. Antonius, mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

15. Mai 2006

Sinnigen, Hartmut, Kaplan in Emsbüren, St. Andreas, Elbergen, St. Johannes der Täufer-Enthauptung und Listrup, Unbefleckte Empfängnis Mariens, mit Wirkung vom 01. September 2006 Kaplan in Georgsmarienhütte-Oesede, St. Peter und Paul und Heilig Geist sowie Georgsmarienhütte-Harderberg, Maria Frieden.

Luttmann, Martin, Kaplan in Osnabrück, St. Johann und St. Pius sowie Stadtjugendseelsorger des Dekanates Osnabrück, mit Wirkung vom 01. September 2006 als Priester zur Mitarbeit in Spelle, St. Johannes der Täufer, Lünne, St. Vitus und Spelle-Venhaus, St. Vitus mit dem Titel „Pastor“.

Schnakenberg, Hubertus, Pfarrer in Diepholz, Christus König und Barnstorf, St. Barbara sowie Kamerar des Dekanates Twistringens, mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 als Pfarrer in Schüttorf, Mariä Verkündigung, Bad Bentheim, St. Johannes der Täufer und Engden, Abt. St. Antonius.

17. Mai 2006

Schmitt, Inga, Pastoralreferentin in Fürstenau, St. Katharina, Fürstenau-Hollenstede, Maria Rosenkranz und Fürstenau-Schwagstorf, St. Bartholomäus, mit Wirkung vom 01.08.2006 zusätzlich Pastoralreferentin in Berge, St. Servatius und Berge-Grafeld, Herz Jesu.

24. Mai 2006

Hillmann, Maria, Gemeindefereferentin in Meppen-Hemsen, Unbefleckte Empfängnis Mariens, mit Wirkung vom 01. August 2006 zur Gemeindefereferentin in Meppen, St. Maria zum Frieden,

Meppen-Fullen, St. Vinzentius und Meppen-Rühle, St. Franz Xaver.

29. Mai 2006

Schuckmann-Honsel, Sandra, mit Wirkung vom 01. August 2006 Entpflichtung als Gemeindefereferentin im Gemeindeverbund St. Isidor, Geeste-Osterbrock und Christus-König, Geeste-Dalum. Frau Schuckmann-Honsel ist mit obigem Datum aus dem Dienst des Bistums Osnabrück ausgeschieden.

Todesfall

9. Juni 2006

Schultz, Ferdinand, Dr. med., Pfarrer i. R. von Bad Laer-Remsede, St. Antonius Abt, geboren am 10. Februar 1921 in Königsberg/Ostpreußen, zum Priester geweiht am 25. Juli 1953 in Osnabrück.

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg

12. Jahrgang

Hamburg, 18. August 2006

Nr. 8

Aktualisierte Liste der Empfängerkörperschaften für die angeordneten Kollekten/Spenden

Spendenempfänger	Finanzamt	Steuernummer	Datum des Freistellungsbescheides des Finanzamts	Freistellung für das Jahr/ die Jahre	Förderung folgender Zwecke
Ansgarwerk Bistum Osnabrück und Hamburg Hasestr. 40 a 49074 Osnabrück	Osnabrück-Stadt	66/270/00044	26.07.2005	2002 – 2004	gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO religiöse Zwecke
Bonifatiuswerk der Dt. Katholiken e.V. Kamp 22 33098 Paderborn	Paderborn	339/5794/0212	11.06.2004	2001 – 2003	kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO
Caritas International Karlstraße 40 79104 Freiburg i.Br.	Freiburg-Stadt	06469/46596	27.04.2006	2004	mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO
Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. –Diözesancaritasverband e.V.– Danziger Str. 52 A 20099 Hamburg	Hamburg-Mitte-Altstadt	17/400/07137	24.03.2004	2000 – 2002	gemeinnützige (Förderung d. Wohlfahrtspflege Nr. 8 der Anlage 7 EstR) mildtätige
Dt. Verein vom Heiligen Lande Steinfelder Gasse 17 50670 Köln	Köln-Mitte	215/5863/0378	08.04.2004	2000 – 2002	gemeinnützige (Völkerverständnis, Nr.12 der Anlage 7 EstR) kirchliche mildtätige
Maximilian-Kolbe-Werk e.V. Karlstr. 40 79104 Freiburg	Freiburg-Stadt	06470/06295 SG: 19/2	19.05.2006	2003 – 2005	mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO
Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V. Mozartstr. 9 52064 Aachen	Aachen-Innenstadt	201/5957/0072	22.12.2005	2004	gemeinnützige (Entwicklungshilfe – im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 EstDV-Abschn. A Nr.12) kirchliche mildtätige
Missio: Intern.Kath.Hilfswerk e.V. Goethestr. 43 52064 Aachen	Aachen-Innenstadt	201/5958/0101	24.11.2005	2004	kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne d. §§ 51 ff. AO
Päpstl. Missionswerk d. Kinder e.V. Stephanstr. 35 52064 Aachen	Aachen-Innenstadt	201/5958/0010	30.03.2006	2004	gemeinnützige (Förderung d. Jugendhilfe Nr.2 der Anlage 1 § 48 EstDV) kirchliche mildtätige
RENOVABIS Bischöfl.Hilfswerk Renovabis e.V. Domberg 27 85354 Freising	Freising	115/110/40177 K03	14.06.2006	2003 – 2005	gemeinnützige (Entwicklungshilfe – im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs.2 EstDV – Abschn.A Nr.12) kirchliche mildtätige
Bischöfliche Aktion ADVENIAT Bistum Essen Am Porscheplatz 7 45127 Essen	Das Bistum Essen stellt als Körperschaft des öffentl. Rechts für diesen Zweck eingehende Beträge der Bischöfl. Aktion Adveniat – einer rechtlich unselbständigen bistumseigenen Einrichtung – zur Verfügung. Die Rechtsform einer Körperschaft des öffentl. Rechts ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung und den staatlichen Gesetzen. Es bedarf daher insofern grundsätzlich keiner zusätzlichen Feststellungen eines Ministeriums oder Finanzamtes zur Rechtsstellung bzw. Gemeinnützigkeit. Aus diesem Grunde ist es ausreichend, wenn auf einer Zuwendungsbestätigung der örtlichen Kirchengemeinde als Durchlaufstelle lediglich der Name samt Anschrift der Empfängerkörperschaft vermerkt wird; ggf. empfiehlt sich auch ein Hinweis auf die Rechtsform.				kirchliche mildtätige